

Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau bei Berlin

§ 1 - Ruhefristen

	Erdbestattung	Urnenbeisetzung
Neuer Friedhof Bernau	25 Jahre	20 Jahre
Alter Friedhof Bernau	25 Jahre	20 Jahre
Kirchhof Börnicke	25 Jahre	20 Jahre
Kirchhof Ladeburg	25 Jahre	20 Jahre
Neuer Friedhof Ladeburg	25 Jahre	20 Jahre
Friedhof Schönow	20 Jahre	20 Jahre
Bei Tod- und Fehlgeburten und Kindern bis zu 6 Jahren 15 Jahre.		

§ 2 - Gebührentarife

1.	EURO
1.1 Erdwahlgrabstätten	
1.1.1. Erdwahlgrabstätten I und II Neuer Friedhof Bernau	40,00
1.1.2. Erdwahlgrabstätten Alter Friedhof Bernau, Kirchhof Börnicke, Kirchhof Ladeburg, Neuer Friedhof Ladeburg und Friedhof Schönow	44,00
1.1.3. Erdwahlgrabstätten Abteilung N, Neuer Friedhof Bernau	60,00
1.1.4. Gartenstellen, Neuer Friedhof Bernau	70,00
1.1.5. Gartenstellen , Tannenallee I und II, Tannenquerweg I und II und die erste Reihe in den Abteilungen A, B, D, E, F, G, H und I auf dem Neuen Friedhof Bernau	84,00
1.2 Erdreihengrabstätten	
1.2.1. Erdreihengrabstätten, Neuer Friedhof Bernau	26,00
1.2.2. Erdreihengrabstätte im Rasen einschließlich Namensplatte	39,00
1.2.3. Erdreihengrabstätte Abteilungen J und P, Neuer Friedhof Bernau	44,00
1.3 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.3.1.a) der Größe 1,0 m x 1,0 m auf dem Neuen Friedhof Bernau	32,00
1.3.1.b) der Größe 1,0 m x 1,2 m auf dem Neuen Friedhof Bernau	43,00
1.3.1.c) der Größe 1,0 m x 1,0 m Abteilung K auf dem Neuen Friedhof Bernau	43,00
1.3.1.d) der Größe 1,0 m x 1,0 m auf dem Neuen Friedhof Ladeburg und dem Friedhof Schönow	43,00
1.3.2.a) der Größe 0,7 m x 0,7 m auf dem Neuen Friedhof Bernau	29,00
1.3.2.b) der Größe 0,7 m x 0,7 m mit Fundament und Fassung in den Abteilungen K-Podest und M-Podest auf dem Neuen Friedhof Bernau	40,00
1.3.2.c) der Größe 0,7 m x 0,7 m auf dem Neuen Friedhof Bernau Abteilung N naturnah	40,00
1.3.2.d) der Größe 0,7 m x 0,7 m auf dem Friedhof Schönow	40,00
1.4. Urnenreihengrabstätten der Größe 0,5 m x 0,5 m mit Fassung in Abteilung P auf dem Neuen Friedhof in Bernau	27,00
1.5. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) auf die Dauer von 20 Jahre einschließlich der Herstellung, Instandhaltung und Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung	
1.5.1. Neuer Friedhof Bernau	700,00
1.5.2. Friedhof Schönow	1230,00
1.5.3. Neuer Friedhof Bernau UGA – P	600,00

2.	Bestattungsgebühren	EURO
2.1.	Erdbestattungen (einschließlich Annahme des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, bis zu sechs Sargträger, Gruftschnuck, Sandschale oder/und Schale für Blüten und Grabhügel)	
2.1.1.	Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	615,00
2.1.2.	Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder bis zu 6 Jahren	281,00
2.1.3.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte Neuer Friedhof Bernau in den Abteilungen B und J	200,00
2.1.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte Neuer Friedhof Bernau	50,00
2.1.5.	Gebühr für die einheitlich Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabfeldern gemäß Tarifstelle 1.2.2.	1.118,00
2.2.	Urnenbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, bis zu 3 Wochen, Bereitstellung der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Gruftschnuck)	
2.2.1.	Unterirdischen Beisetzung einer Urne einschließlich Herstellung und Schließen der Gruft, Sandschale oder/und Schale für Blüten	134,00
2.2.2.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnengrabstätte gemäß Tarifstelle 1.4.	50,00
2.3.	Sonderregelungen	
2.3.1.	Bei Durchführung von Beisetzungen außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühr der Tarifstellen 2.1.1., 2.1.2. und 2.2.1. erhoben werden.	
2.3.2.	Bei Fehl- und Todgeburten und Kinder bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühr der Tarifstellen 2.1.1. um 75 %.	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für die Dauer von bis zu 30 Minuten	135,00
3.2.	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Kerzen und Pflanzendekoration für bis zu 15 Minuten	101,00
3.3.	je weiterer angefangener 10 Minuten	22,00
3.4.	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel – oder Harmoniumspiel) durch den Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1.	
3.4.1.	bis zu 30 Minuten	38,00
3.4.2.	je weiterer angefangener 10 Minuten	10,00
3.5.	Sonderregelungen Bei Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Tarifstellen 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4 erhoben werden.	

4.	Grabmale, Einfassungen, Bänke und Fundamente	EURO
4.1.	Genehmigung und Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle für die erste Ruhefrist nach Erwerb der Grabstätte und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.1.1.	bis zu einer Breite von 0,80 m	86,00
4.1.1.2.	bis zu einer Breite von 1,40 m	104,00
4.1.1.3.	bei einer Breite von mehr als 1,40 m	122,00
4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.2.1.	bis zu einer Größe von bis zu 0,50 m ²	36,00
4.1.2.2.	bei einer Größe von mehr als 0,50 m ²	49,00
4.1.3.	von Stelen (freistehenden Pfeilern mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, Einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle für die erste Ruhefrist nach Erwerb der Grabstätte und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	73,00
4.1.4.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	18,00
4.1.5.	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiliger Gestaltungsvorschrift (einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle für die erste Ruhefrist nach Erwerb der Grabstätte)	30,00
4.1.6.	von Einfassungen (einschließlich der Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	61,00
4.1.6.2.	für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß Tarifstelle 4.1.6.1. zugehörigen Grabstelle	43,00
4.1.6.3.	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	36,00
4.2.	Sonderregelungen	
4.2.1.	Standsicherheitsprüfung bzw. Standsicherheitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.1.), Stelen (Tarifstelle 4.1.3.) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5.), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf der Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	3,00
4.3.	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1. bei gleichen Maßen	15,00
4.4.	Herstellen von Fundamente durch die Friedhofsverwaltung, soweit diese sich die Herstellung vorbehalten hat, bei Erd- und Urnengrabstätten bei Fundamenten bis zu einer Größe von	
4.4.1.	0,50 m x 0,25 m	68,00
4.4.2.	0,75 m x 0,25 m	94,00
4.4.3.	1,00 m x 0,25 m	120,00
4.4.4.	1,25 m x 0,25 m	146,00
4.4.5.	über 1,25 m x 0,25 m	172,00

5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	EURO
5.1.	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.014,00
5.2.	Ausbettung einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	201,00
5.3.	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überreste	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1. und 2.3.
5.4.	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2. und 2.3.
5.5.	Übersenden einer Urne	32,00
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von Tarifstelle 2.1 und 2.2 erfasst)	50,00
6.2.	Hallenwart / Bestattungshelfer	45,00
6.3.	Merkschild	10,00
6.4.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1.	je Jahr	187,00
6.4.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	46,00
6.4.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	23,00
6.4.4.	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	15,00
6.5.	Nutzungsrecht	
6.5.1.	Zustimmung zur Übertragung	15,00
6.5.2.	Zulassung eines Teilverzichts	15,00
6.6.	Änderung oder Stornierung eines vereinbarten Trauerfeier- und Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	28,00
6.7.	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringung von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.7.1.	Wahlgrabstätte (gemäß Tarifstelle 1.1.)	72,00
6.7.2.	Reihengrabstätte (gemäß Tarifstelle 1.2.)	64,00
6.7.3.	Urnenwahlgrabstätte (gemäß Tarifstelle 1.3.)	
6.7.3.1.	der Größe über 1,0 m x 1,0 m	63,00
6.7.3.2.	der Größe 1,0 m x 1,0 m	37,00
6.7.3.3.	der Größe 0,7 m x 0,7 m	26,00
6.7.4.	Urnenreihengrabstätte (gemäß Tarifstelle 1.4)	21,00
6.8.	Vorschuss für Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbegrenzung bei Erdbestattungen (§ 28 Friedhofsgesetz) für die Dauer von sechs Monaten	135,00

§ 3 - Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Wasser, Sauberhalten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau bei Berlin tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung über die Benutzungsgebühren für Friedhöfe unter der Verwaltung der Friedhofsverwaltung Bernau vom 01. April 2008 außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien

Datum: 13. Oktober 2016

A. Gunda

M. Fische

R. Paul



Für den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke

Datum: 29. November 2016

K. Wendt

R. Kraus

D. H.



Für den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ladeburg

Datum: 24.01.17

V. van O

V. van O

Peter Darg



Für den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schönow

Datum: 13.12.2016

Schweigg

J. Ost

Wing. M.

